

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **9 (1858)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## L i t e r a t u r.

Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden, herausgegeben von Conradin v. Mohr. 28. Heft. Chur, bei J. A. Pradella.

Wie wir in unserer 10. Nummer bereits angekündigt, enthält dies 28. Heft nach längerer Unterbrechung wieder eine Fortsetzung des codex diplomaticus mit einer Reihe zum Theil sehr wichtiger und interessanter Urkunden zur Geschichte Graubündens. So die Verschreibung Bischof Ulrichs von Chur gegen den Markgrafen von Brandenburg bei seiner Entlassung aus dem Gefängnisse (1347), ferner die Schenkungs- und Restitutions- oder Bestätigungsdokumente an denselben Bischof durch seinen mächtigen Gönner Kaiser Carl IV. über Besitzungen und Rechte, Privilegien in Rhätien, Tyrol etc.

Das Fragment eines Panegyrikus auf den heil. Luzius würde wohl in eine andere Sammlung als in einen codex diplomaticus passen.

Den zweiten Theil bildet der Anfang von J. U. v. Salis-Seewis „gesammelten Schriften“ und zwar die „Uebersicht der Geschichte Graubündens bis zum Jahr 1471. Nachdem schon im Jahr 1834 unter dem Titel: „Hinterlassene Schriften von J. U. v. Salis-Seewis“ eine Uebersicht und einige Monographien über das Geschlecht derer von Baz etc. erschienen, fand der Herausgeber eine Menge Zusätze und Erläuterungen des Verfassers zu seiner Bündner-Geschichte, welche Hr. v. Mohr zusammengestellt und dem Texte der Uebersicht einverleibt hat, so daß wir nun dieselbe unverkürzt erhalten.

Der begonnene vorliegende Theil der gesammelten Schriften von J. U. v. Salis-Seewis ist, was der Name besagt, in der That nur eine Uebersicht der Geschichte Graubündens, aber da jeder Satz dieser Uebersicht urkundlich wahr ist, für den Geschichtsforscher von großem Werthe, so nüchtern und ungeschmückt auch die Schreibart ist. Ueberdies hat J. U. v. Salis Dokumente benützen können, die entweder seither verloren gegangen oder nicht mehr zugänglich sind.

Das 28. Heft reicht bis zum Jahr 1450, in welchem der Bund der 8 Gerichte mit der Gesamtheit der Gotteshausleute erneuert wurde, welchem damals auch Davos, Langwies und Maienfeld beitraten.

Wer sich für die Geschichte Bündens interessirt, sollte die verhältnißmäßig geringe Ausgabe wie für die frühern Hefte des Archiv's, so namentlich auch für dessen mit Heft 28. begonnene Fortsetzung desselben, nicht scheuen.

**Die Reformation in den Bisthümern Chur und Como.** Von  
Pfarrer Ch. J. Kind. Chur, 1858. Verlag der  
Grubenmann'schen Buchhandlung.

Wie auf dem Gebiete der Topographie und Geographie Graubündens, zeigt sich auch auf demjenigen der vaterländischen Geschichtsforschung seit einigen Jahren eine erhöhte Regsamkeit. Außer den Uebersetzungen von Campell, Sprecher, Salis-Marschlins u. s. w. im „Archiv“ sind erschienen Monographien über einzelne wichtigere Zeitabschnitte in der Geschichte Bündens; so des leider zu früh verstorbenen Hrn. Landvogts B. v. Planta „letzte Wirren des Freistaats“; des Hrn. Obersten A. v. Planta-Reichenau geistreiche Broschüre „über die Ereignisse des 14. Januar 1814 u. s. w.“, nebst kleinern Arbeiten in verschiedenen Zeitschriften. Die trefflichen „Graubündner. Geschichten“ von Prof. Kaiser sind zwar ursprünglich nur für den Schulgebrauch bestimmt, aber auch für gebildete Erwachsene von bleibendem Werth.

In würdiger Weise reiht sich den obigen Werken Kind's Reformationsgeschichte an. A Porta ist nur den Lateinern zugänglich, wird aber selbst von diesen wohl nur selten gelesen, so reichhaltiges Material sein umfangreiches Werk auch bietet. Die Profangeschichte unseres engern Vaterlandes scheint bei dem größern Publikum populärer zu sein, als ihre ebenbürtige Schwester. Und dennoch ist die Reformationsgeschichte keines Kantons eines so eigenthümlichen Ganges fortgeschritten, keine zeigt solche Beispiele der erschütterndsten Wechselfälle, aber auch der hingebendsten Widerstandskraft, als die Reformationsgeschichte Nhätiens. Zum vollen Verständnisse aber dürfte sie wohl nur dem gelangen, der des Bündners Charakter genau genug kennt. Denn eben ein treues Abbild seines Charakters zeigt das Auftreten des Bündner Volkes in seiner Geschichte, vor allem in der Geschichte der Reformation, die, wie auch Kind ganz richtig festsetzt, erst mit dem Ende der großen Unruhen im 17. Jahrhundert abschließt, nachdem sie in den Kämpfen mit dem übermüthigsten, durch spanische Söldner und die Schlaubeit der besten Köpfe Rom's unterstützten Ultramontanismus nicht untergegangen war, sondern sich vielmehr gestärkt und befestigt hatte.

So bietet diese merkwürdige Reformationsgeschichte dem Denker und Forscher das reichste Interesse in ihrem wahrhaft dramatischen, oft hochtragischen Gange, in der seltenen Verkettung von Schuld und Unglück, Erhebung und Demüthigung, Heroismus und — Gemeinheit mancher ihrer Urheber und Anhänger.

Ebenso wird der Leser nicht ohne Ueberraschung auffallende Aehnlichkeiten in Personengruppen und Beziehungen jener Periode zu denen unserer Zeit wieder finden. Wir erinnern nur an die Schicksale und das Treiben so mancher reformirter Flüchtlinge aus Italien in Bünden und dem Weltlin, aber auch an die ausdauernde

Hingebung und das traurige Loos so Vieler der Edelsten unter diesen verlorenen Posten der kleinen Armee der evangel. Streiter Italiens.

Der Herr Verfasser hat, dünkt uns, den schwierigen aber dankbaren Stoff, sine ira et studio, mit verdankenswerthem Sammlerfleiß und kritischem Geschick bei Benutzung der uns bekannten Hauptquellen behandelt. Was dem Werke universellere Bedeutung als eigentliches Geschichtswerk verleiht, ist die Entfernthaltung aller breiteren Schilderungen über unwesentliche theologische Streitigkeiten, wie sie der Laie so ungern in vielen Reformationsgeschichten zu finden pflegt. Vielmehr stellt sich der Verfasser auf den einzig richtigen Standpunkt, den universalhistorischen, und eben darum darf diese Reformationsgeschichte zugleich als eine politische Geschichte Bündens, dessen Geschicke mit denen der mächtigsten Reiche Europas damals so innig verflochten waren, gelten.

Wir fühlen uns verpflichtet, das tüchtige Werk, in dem wir nur mehr Nachweise über die damaligen Kulturzustände Bündens zu finden gewünscht hätten, die dem Bilde jener Zeit ohnehin größere Vollständigkeit verliehen haben würden, unsern Lesern warm anzufempfehlen.

NB. Wegen Mangels an Raum mußten Besprechungen zweier kleinen Schriften für Nr. 1. 1859 zurückgelegt werden.

---

## Chronik des Monats November.

Zur Sittengeschichte. Am 5. d. begann das seit Ende v. M. versammelte Kantonsgericht mit den Kriminalfällen.

Der erste Fall ging gegen einige junge Leute beiderlei Geschlechts von Halbenstein, welche am 20. Dez. 1856 Abends auf dem Heimwege in Masans mitten auf der Straße ein Ballot mit Waaren gefunden und dasselbe mit nach Hause genommen hatten. Sie behielten es, ohne Schritte zu thun, um den Eigenthümer ausfindig zu machen, aber auch ohne innert Jahresfrist etwas vom Inhalte zu verwenden. Erst nach Ablauf eines Jahres benutzten die Mädchen, welche beim Funde waren, einiges von dem Gefundenen zu ihrem Schmucke, und dies führte zur Entdeckung des verheimlichten Fundes. Bei derselben fand sich, wie gesagt, noch das Meiste des Gefundenen vor, und aus der Vor- und Hauptuntersuchung ergaben sich so viele mildernde Umstände für die Angeklagten, daß das Gericht sie bloß zu 8 Tagen Gefängniß (im Rathhause zu Chur) und zu 100 Fr. Entschädigung an den Eigenthümer des Ballots verurtheilte. — Dann folgte der Abentheurer Karl Kammerer von Karlsruhe, der sich wegen einer Unterschlagung schon von Heidelberg flüchtig machen mußte. Derselbe kam eines Abends in das Hotel